



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 20. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Finanzministerium ist durch die Voten des Finanzausschusses zu den Bemerkungen 2007 des Landesrechnungshofs mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2005 aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO (Vermögensnachweis) zu überarbeiten. Über den jeweiligen Bearbeitungsstand hatte ich mit den Umdrucken 16/2973 und 16/3692 berichtet. Vor einer endgültigen Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften des Landes sollten die bundeseinheitlichen Standards für die staatliche doppelte Buchführung (Standards staatlicher Doppik) nach § 7a HGrG i.V.m. § 49 a HGrG abgewartet werden. Diese liegen zwischenzeitlich vor.

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erscheint eine auch nur teilweise Übernahme dieser detaillierten Regelungen gegenwärtig allerdings nicht opportun. Zur Erstellung der Vermögensübersicht werden Daten der Buchführung des Landes zwischenzeitlich umfangreich ausgewertet:

- die Erfassung und Bewertung des Grundbesitzes wird in mit dem Landesrechnungshof abgestimmten Arbeitsschritten umgesetzt;
- die Werte des beweglichen Anlagevermögens werden aus der Anlagenbuchhaltung in die Vermögensaufstellung übernommen. Angemerkt sei, dass der Bund und

andere Länder mit kameraler Buchführung das bewegliche Anlagevermögen wertmäßig in ihren Vermögensnachweisen bisher nicht ausweisen;

- der Barwert der Pensionsverpflichtungen des Landes wird in der Übersicht über die implizite Verschuldung des Landes aus den Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen und den zukünftigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern dargestellt.

Im Rahmen der ohnehin anstehenden Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften zur LHO (voraussichtlich zum 01. Januar 2012) sollen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof auch die Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO insoweit aktualisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Roland Scholze